



# *St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.*

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

## Satzung der

## St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.

Neufassung durch Beschluss  
der Mitgliederversammlung am 23.03.2007

## **St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.**

Hinweis: Bei der Formulierung dieser Satzung haben wir uns auf die Anwendung der männlichen Form festgelegt, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

### **S a t z u n g**

#### **§ 1 - Name und Sitz**

Dieser Verein trägt den Namen "St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.". Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Leverkusen unter der Nr. VR 889 eingetragen und hat seinen Sitz in Leverkusen.  
Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01.01.-31.12. eines jeden Kalenderjahres.

#### **§ 2 - Wesen und Aufgabe**

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V. – im folgenden Schützenbruderschaft genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen – im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu

- 1.) Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.  
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlichen Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
  - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
- 2.) Schutz der Sitte
  - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
  - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Schießsport
- 3.) Liebe zur Heimat durch
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und historischen Fahنشwenken
  - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
  - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- 4.) Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
  - a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten,
  - b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
  - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen und des Böllerschießens
  - d) der Pflege des sonstigen rheinischen Brauchtums
  - e) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung caritativer Aktionen

#### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- 1.) Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden, die bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bei Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
7. Inaktive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an den Aufgaben und Zielsetzungen der Schützenbruderschaft besonderes Interesse zeigen und ihre Bemühungen unterstützen. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bei Ausscheiden zu zahlen.
8. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie verpflichten sich nach Ernennung die Inhalte des § 2 dieser Satzung anzuerkennen. Darüber hinausgehende Ehrenbezeichnungen vermitteln keine weitergehenden Rechte.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde Widerspruch beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidet mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

#### **§ 5 - Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich die Mitglieder möglichst zahlreich beteiligen.

**Im Ausnahmefall kann** durch Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  aller aktiven Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall widersprechen. Dieser Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Abstimmungsersuchens beim Vorstand eingegangen sein. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder.

Jedes aktive Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch max. 1 Stimmrecht zusätzlich übernehmen, also nur insgesamt 2 Stimmen auf sich vereinigen.

## **§ 6 - Schützenjugend**

Jung- und Schülerschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (wahlweise bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) bzw. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden in einer eigenen Jugendabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich aus der Satzung der Bezirksjugend des Bezirks Rhein-Wupper Leverkusen.

Jungschützen bis zum 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Die Gruppe der Jung- und Schülerschützen hat jedoch 1 Stimme und nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil. Der Jungschützenmeister bzw. Schülerschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Organe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.**

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe von Datum/Uhrzeit, Tagungsort und Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a) Wahl des Vorstandes (Jungschützen- und Schülerschützenmeister nach Anhören der Jungschützen) gem. § 11 und 12 und von 2 Kassenprüfern gem. § 11 und 12
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge – Einzelheiten siehe Geschäftsordnung
- f) Auflösung der Bruderschaft.

## § 10 - Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V., ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Über Anträge und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

## § 11 - Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

dem Brudermeister  
dem Stellvertreter des Brudermeisters  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer

Dem Vorstand gehört ohne ausdrückliche Wahl der jeweils amtierende König **als beratendes Mitglied** an.

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf **vier** Jahre gewählt.

**Die Wahlmodalitäten regelt die Geschäftsordnung.**

Ausnahmsweise in **2009** werden Stellvertreter des Brudermeisters und Kassenwart nur auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in einer der nächstfolgenden Mitgliederversammlungen.

## § 12 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

stellv. Kassenwart  
stellv. Schriftführer  
Schießmeister  
stellv. Schießmeister  
Jung- und/oder Schülerschützenmeister und Stellvertreter  
Der Jungschützen und/oder Schülerschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.  
Kommandant  
Adjutant  
Offizier vom Dienst  
Fähnrich  
stellv. Fähnriche (Fahnenoffiziere)  
Königsoffizier  
Technischer Dienst Vereinshaus/-gelände (Platzmeister)  
Archivar  
als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Andreas Leverkusen-Schlebusch oder ein von ihm zu benennender Geistlicher

### § 13 - Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Führung der laufenden Geschäfte
- 2.) Absprache notwendiger Ausgaben des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 4.) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- 5.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- 6.) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.

### § 14 - Beschreibung der Aufgaben

**Der Brudermeister** ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.

**Der stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

**Der Kassenwart** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er veranlasst die Zahlungsanweisungen nach Erfordernis und Absprache mit dem Vorstand für die laufenden Kosten und Verträge. Der Kassenwart verwahrt oder überwacht die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind aufzubewahren.

Der **stellvertretende Kassenwart** vertritt den Kassenwart im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

**Dem Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der **stellvertretende Schriftführer** vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

**Der Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

#### **Der Jungschützenmeister / Der Schülerschützenmeister**

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Besteht in der Schützenbruderschaft eine Schülerschützengruppe, wird diese vom Schülerschützenmeister geführt. (Weitere Aufgaben wie beim Jungschützenmeister).

### § 15 - Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

### § 16 - Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 17 - Kirchliche Veranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnams- und/oder der Pfarrprozession teil. Sie lässt alljährlich zwei Gottesdienste halten und zwar zum Patronatsfest und zum Schützenfest. Hierbei gedenkt sie ihrer lebenden und verstorbenen Mitglieder.

### **§ 18 - Begräbnisordnung**

Beim Tode eines Mitglieds sollen möglichst alle Mitglieder in Tracht am Begräbnis teilnehmen. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind zu respektieren.

### **§ 19 - Quartalsversammlung**

Dreimal jährlich kommen die Mitglieder zusammen, wozu der Brudermeister einlädt. Es soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen. Während einer Quartalsversammlung können auch Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 20 - Schützenbrauchtum**

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Holzvögel und Holzsterne, desgleichen das althergebrachte Fahنشwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

### **§ 21 - Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

### **§ 22 - Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist in der Fassung vom 13.03.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

### **§ 23 – Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Schützenbruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Schützenbruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des

Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Schützenbruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

#### **§ 24 - Geschäftsordnung**

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der beispielsweise Details zur Schießstandordnung, Schützenjugend, Beitragsordnung, Schießsport und Schießspiel, Würdenträger der Bruderschaft, Trachtenordnung, Feste, Gratulationsordnung, Aufwandentschädigung usw. geregelt werden. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen, ebenso erforderliche Änderungen.

#### **§ 25 – Auflösung der Bruderschaft**

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Andreas Leverkusen-Schlebusch mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Schützenbruderschaft, sind diesen die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung zu übergeben.

#### **§ 26 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2007 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Leverkusen-Schlebusch, den 15. November 2007

Die Original-Satzung trägt die Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

Brudermeister

stellv. Brudermeister

Schriftführer

Kassierer